

E 20. Mai 2016

Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 10. Mai 2016 hs  
Versandt am 19. MAI 2016

Gesetzgebung / Verwaltung: Allgemeines

Aufhebung des Amtes für wirtschaftliche Landesversorgung (AWL) und Umwandlung in eine  
«Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)»

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz; BGS 153.1) und die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22. September 1998 (BGS 911.1),

**beschliesst:**

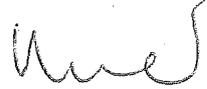
1. Per 1. Juni 2016 wird das Amt für wirtschaftliche Landesversorgung (AWL) aufgehoben und in eine «Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)» umgewandelt.
2. Die Wahl der Leitung der Zentralstelle obliegt weiterhin dem Regierungsrat.
3. Als Leiter der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) wird ab 1. Juni 2016 gewählt: Hans-Kaspar Weber, Leiter Amt für öffentlichen Verkehr.
4. Der Mantelerlass betreffend Änderung von Verordnungen zur Umwandlung des AWL in die KZWL wird verabschiedet.
5. Mitteilung an:
  - Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Belpstrasse 53, 3003 Bern
  - Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (Vollzug durch VD)
  - Urs Marti, Chef kantonaler Führungsstab
  - Peter Kottmann, bisheriger Leiter AWL
  - Hans-Kaspar Weber, neuer Leiter Zentralstelle
  - Volkswirtschaftsdirektion (für sich und zur Information der Angehörigen des Amtes für wirtschaftliche Landesversorgung)
  - Alle Direktionen
  - Amt für öffentlichen Verkehr
  - Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion
  - Staatskanzlei : Amtsblatt und Gesetzessammlungen

Seite 2/4

Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

A. Seit dem Ende des zweiten Weltkriegs besteht auf Bundesebene eine Organisation zur Versorgung der Bevölkerung bei Mangellagen mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, ursprünglich «Kriegswirtschaft» und heute «wirtschaftliche Landesversorgung» genannt. Federführend beim Bund ist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung. Gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) erlassen die Kantone Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe. Mit Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22. September 1998 (BGS 911.1) ersetzte der Regierungsrat die seit Jahrzehnten bei der Volkswirtschaftsdirektion angegliederte Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) durch ein Amt für wirtschaftliche Landesversorgung (AWL).

B. Aufgaben der Kantone im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung werden nur ausgeführt, wenn der Bundesrat entsprechende Aufträge erteilt und Aktivitäten verlangt. Die Kantone können selber keine eigenen Aktivitäten entwickeln. Seit Jahrzehnten befinden sich die kantonalen Organisationen deshalb im Status der «ständigen Bereitschaft». Ihre Aufgaben erfüllen sie aufgrund von jährlichen Vorgaben des Bundesamts, in den letzten Jahren handelt es sich fast ausschliesslich um die Vorgaben der Bildung und Erhaltung einer Organisation auf kantonaler Stufe und die Kooperation mit den Bundesstellen. Vollzugsaufgaben hatten die kantonalen Organisationen keine, im Gegenteil: es könnte sein, dass das Aufgabenportfolio der kantonalen Organisationen in absehbarer Zeit weiter reduziert wird, womit diese im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln, Treib- und Brennstoffen oder Heizöl sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Einsatzphase weniger oder gar keine Aufgaben mehr zu erfüllen hätten.

C. Die Leitung des AWL oblag bisher dem stellvertretenden Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion, seine beiden Stellvertreter waren der Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion und der Leiter des Amts für Wirtschaft und Arbeit. Nachdem der bisherige Leiter AWL als Generalsekretär zur Gesundheitsdirektion wechselt, stellt sich nicht nur die Frage nach einer Nachfolge, sondern auch jene nach der Organisationsstruktur. Nachdem es sich beim AWL um ein sogenanntes «Schattenamt» ohne eigenes Personal handelte, ist es nicht zwingend als Organisationseinheit weiter ein Amt im Sinne der Verordnung über die Ämterzuteilung vorzusehen, sondern es kann – auch im Hinblick auf eine allfällige Reduktion der schon bisher marginalen Aufgaben – zur alten Bezeichnung «Zentralstelle (KZWL)» zurückgekehrt werden. Die meisten Schweizer Kantone bezeichnen die Organisationseinheit, welche sich mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung befasst, als Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

D. Nach wie vor ist aber deren Leitung durch den Regierungsrat zu wählen, da im Falle des Einsatzes eine solche Organisationseinheit gegenüber der kantonalen Verwaltung weitreichende Befugnisse hätte (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung). Nachdem heute in den vier Abteilungen des AWL vorwiegend Mitarbeitende der Volkswirtschaftsdirektion für die Erfüllung potenzieller Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung eingeteilt sind, macht es Sinn, diese Direktion weiterhin als federführende Direktion zu bezeichnen.

In Umsetzung von § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, wonach die Volkswirtschaftsdirektion für die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständig ist, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, beabsichtigt die Volkswirtschaftsdirektion, die KZWL dem Amt für öffentlichen Verkehr anzugliedern. Mit der Leitung der neuen Zentralstelle wird mit Hans-Kaspar Weber, Leiter des Amts für öffentlichen Verkehr, einer der bisherigen stellvertretenden Leiter des AWL mit entsprechendem Fachwissen betraut.

E. Das hat folgende Änderungen von Verordnungen zur Folge:

Ziffer 12 von § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998 (BGS 153.2) ist zu streichen.

Die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22. September 1998 (BGS 911.1) ist wie folgt anzupassen:

- § 1 Abs. 1 Bst. c: «die Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)» statt «das Kantonale Amt für wirtschaftliche Landesversorgung (AWL)»
- Titel von § 5: «Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)» statt «Amt für wirtschaftliche Landesversorgung (AWL)»
- Ersatz sämtlicher Abkürzungen «AWL» durch «KZWL» in den §§ 3–8

Das Amt für wirtschaftliche Landesversorgung ist auch in der Vollziehungsverordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall vom 27. Januar 1965 (BGS 531.912) erwähnt. Mit In-Kraft-Treten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EG BZG; BGS 531.1) am 1. Januar 2011 wurde jedoch der Kantonsratsbeschluss betreffend Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall vom 2. Mai 1963 (GS 18, 465; BGS 531.911), auf den sich die obengenannte Vollziehungsverordnung stützt, aufgehoben. Die Vollziehungsverordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall kann daher ebenfalls vollständig aufgehoben werden.

F. Im Bereich der Rechnungslegung sind keine Anpassungen nötig.

G. Dieser Beschluss hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da die beim AWL eingeteilten Personen ihre wenigen Aufgaben im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit als Mitarbeitende von kantonalen Ämtern und Abteilungen erbracht haben bzw. erbringen werden.

**Mantelerlass betreffend Änderung von Verordnungen zur  
Umwandlung des Amtes für wirtschaftliche  
Landesversorgung in eine Zentralstelle für wirtschaftliche  
Landesversorgung**

Änderung vom 10. Mai 2016

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 153.2 | 911.1  
Aufgehoben: 531.912

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 2.Abs. 3 und § 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**  
Keine Hauptänderung.

**II.**  
**1.**  
Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998<sup>2)</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion gliedert sich in folgende Ämter:

12. *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> BGS 153.1

<sup>2)</sup> BGS 153.2

2.

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22. September 1998<sup>3)</sup> (Stand 1. August 2002) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- c) **(geändert)** die Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL),

**§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Er bezeichnet den Leiter der KZWL.

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall stellt er der KZWL auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion das notwendige Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das erforderliche Material usw. zur Verfügung.

**§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZWL.

<sup>3</sup> Sie erlässt die Pflichtenhefte für die KZWL und genehmigt die Pflichtenhefte der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

**§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

<sup>2</sup> Die KZWL hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) **(geändert)** sie sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b) **(geändert)** sie koordiniert die Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- c) **(geändert)** sie organisiert die Ausbildung und den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) **(geändert)** sie berät und überprüft die mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen.

---

<sup>3)</sup> BGS 911.1

**§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Abteilungen und Dienststellen der KZWL (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für die Organisation der KZWL und deren Einteilung in Abteilungen und Dienststellen, die der Leiterin bzw. dem Leiter der KZWL unterstellt sind.

<sup>2</sup> Die KZWL kann die Abteilungen in Dienststellen unterteilen, Dienststellen aufheben oder umbenennen.

**§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

<sup>3</sup> Sie vollzieht in ihrem Einzugsgebiet die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

**§ 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Organisation der KZWL werden vom Kanton getragen.

**III.**

Vollziehungsverordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall vom 27. Januar 1965<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 1999) wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

Zug, 10. Mai 2016

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Heinz Tännler

Der Landschreiber  
Tobias Moser

---

<sup>1)</sup> BGS 531.912

**GS 2016/014**

---

Publiziert im Amtsblatt vom 20. Mai 2016